

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1914**

90 (31.7.1914) Extra-Blatt

Ersteinst  
Dienstag, Donnerstag und Samstag  
Abonnements-Preis  
mit den Gratis-Beilagen  
„Illustriertes Sonntagsblatt“ und dem  
„Amtlichen Verkündigungsblatt“  
durch die Post bezogen  
monatlich 37 Pfennig  
am Postschalter abgeholt, durch den  
Briefträger und unsere Agenten frei ins  
Haus gebracht monatlich 45 Pf.

# Der Landbote.

Sinsheimer Zeitung  
General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal.  
Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Anzeigen:  
Die einseitige Garmondzeile oder deren  
Raum 15 Pfg.  
Reklamen 40 Pfg. (Petitzeile).  
Schluß der Anzeigenannahme für größere  
Anzeigen Tags zuvor 4 Uhr nachmittags.  
Redaktions-schluß 8 Uhr vormittags  
Telephon Nr. 11.

Freitag, den 31. Juli 1914.

## Extra-Blatt.

### Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben auf Grund  
des Artikels 68 der Reichsverfassung vom 16.  
April 1871 das Gebiet des Deutschen Reiches  
in den

## Kriegszustand

erklärt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes geht  
auf Grund gesetzlicher Bestimmung die vollziehende Gewalt innerhalb  
des Bezirks des 14. Armeekorps auf mich und die mir unterstellten  
Militär-Befehlshaber über; in dem Befehlsbereich der Festung  
Straßburg, Neubreisach, Rhein- und Germersheim wird sie von  
dem Gouverneur bzw. Kommandanten ausgeübt.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden  
verbleiben in ihren Funktionen, haben aber den Anordnungen und  
Aufträgen der Militär-Befehlshaber Folge zu leisten.

Für die Dauer des Kriegszustandes gilt folgendes:

1. die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und  
324 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 mit lebens-  
länglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem  
Tode bestraft;
2. mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Ge-  
setze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wird bestraft:  
a) wer in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder an-  
gebliche Siege der Feinde oder Auführer wissenschaftliche falsche  
Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die  
Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre  
zu führen,  
b) wer ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während  
desselben vom Militär-Befehlshaber im Interesse der öffent-  
lichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher  
Uebertretung auffordert oder anreizt,  
c) wer zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Wider-  
gesetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu den in  
Ziffer 1 dieser Bekanntmachung erwähnten Verbrechen, wenn  
auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt,  
d) wer Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen den  
militärischen Gehorsam oder zu Vergehen gegen die militärische  
Zucht und Ordnung zu verleiten sucht.

Karlsruhe, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des XIV. Armeekorps.

Die Erklärung des Kriegszustandes betr.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 ist das Großherzogtum  
auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 in Kriegs-  
zustand erklärt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis und verweisen hinsichtlich der  
Wirkung des Kriegszustandes auf die gleichzeitige Bekanntmachung des komman-  
dierenden Generals des 14. Armeekorps.

Karlsruhe, den 31. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Mobilmachung betr.  
Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Aussteigen von Luft-  
fahrzeugen, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln  
ohne Genehmigung der Militärbehörde verboten ist.

Sinsheim, den 31. Juli 1914.

Großh. Bezirksamt: Tritscheler.

Jedes Auslassen von Brieftauben ohne Genehmigung der zuständigen Militär-  
behörde ist bis auf Weiteres verboten.

Besitzer von Brieftauben, die dem Verbands deutscher Brieftaubenliebhaber-  
vereine nicht angehören, haben alsbald dem Bürgermeisterrat über die Zahl und  
den Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingeleitet sind,  
Mitteilung zu machen.

Wer fremde Brieftauben beherbergt, die nicht einem Mitglied des Verban-  
des deutscher Brieftaubenliebhabervereine gehören, hat diese Tiere dem Bürger-  
meisterrat auszuliefern.

Trifft eine Brieftaube in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie  
eingefangen oder sonst aufgefunden, so ist sie, ohne Berührung der etwa an ihr  
befindlichen Depesche unverzüglich an die oberste Militärbehörde am Orte  
auszuhändigen. Ist eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube dem  
Bürgermeister oder dem Stabhalter zu übergeben, welche die Weiterbeförderung  
an die Militärbehörde besorgen werden.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benützten Brieftauben tragen die  
ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminium-Hüllen, die an den Schwanzfedern  
oder an den Ständern befestigt sind. Von der patriotischen Gefinnung der  
Bevölkerung wird erwartet, daß von Jedermann bereitwillig den vorstehenden An-  
ordnungen entsprochen wird.

Sinsheim, den 31. Juli 1914.

Großh. Bezirksamt: Tritscheler.

Im Bereiche des 14. Armeekorps verbiete ich alle Mitteilungen in Zeitungen,  
Extrablättern, Plakaten oder anderen Schriften über Versammlungen und jede Art  
Bewegungen von Truppen oder Kriegsmaterial, über Befestigungsarbeiten oder  
sonstige militärische Maßnahmen ohne vorherige Erlaubnis des Generalkommandos.  
Nach dem Ausrücken des Generalkommandos ist die Erlaubnis beim stellvertreten-  
den Generalkommando des 14. Armeekorps einzuholen.

Zu widerhandlungen werden strenge bestraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des 14. Armeekorps.

## Verordnung.

Den Grenzverkehr mit der Schweiz und  
Elsas-Lothringen betreffend.

Aufgrund des § 29 Abs 1 P.Str.G.B. wird mit sofortiger Wirksamkeit  
verordnet was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, die badisch-schweizerische Grenze von Leopoldshöhe bis zum  
Schnittpunkt der Eisenbahn Schaffhausen-Gottmadingen mit der Landesgrenze  
und von hier die Linie über Vietingen-Gottmadingen-Mielasingen-Ueberlingen  
am Nied nach Radolfzell in der Richtung von Baden nach der Schweiz zu  
überschreiten.

Das gleiche Verbot gilt für die Bahnlinie Radolfzell-Stahringen-Espa-  
singen-Ludwigshafen und von hier ab für die Linie längs des Ufers des Ueber-  
linger Sees über Sipplingen, Ueberlingen, Meersburg bis Immenstaad.

Für das Zollausflußgebiet im Amtsbezirk Waldshut bildet nicht die  
Landesgrenze, sondern die Zollgrenze die Sperrlinie.

§ 2.

In der Richtung von der Schweiz nach Baden dürfen die in § 1 bezeich-  
neten Sperrlinien nur von Personen, die sich als Reichsangehörige ausweisen können  
und nur an folgenden Stellen überschritten werden:

1. bei Stetten auf der Landstraße Basel-Lörrach;
2. bei Säckingen auf der Rheinbrücke;
3. bei Waldshut — Fahrhaus (Roblenz) auf der Fähre;
4. bei Bühl (Amts Waldshut) auf der Landstraße von Eglisau nach Niedern;
5. bei Ergingen auf der Landstraße Schaffhausen-Basel;
6. bei Gottmadingen auf der Kreisstraße Kandegg-Gottmadingen;
7. bei Mielasingen auf der Kreisstraße von der Landesgrenze nach Singen;
8. bei Ueberlingen am Nied auf dem Kreisweg Böhlingen-Ueberlingen a. N.;

9. bei Radolfzell auf dem Kreisweg von Markelfingen nach Böhlingen;
10. bei Stahringen auf dem Kreisweg von Radolfzell nach Wahlwies;
11. bei Espelingen auf dem Kreisweg von Bodman nach Stockach;
12. bei Ludwigshafen, Ueberlingen am See, Unteruhldingen, Meersburg und Zinnenstadt an den Dampfbootlandestellen.

§ 3.

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

§ 4.

Am badischen Ufer des Untersees ist das Landen von Wasserfahrzeugen jeder Art nur am Dampfbootlandeplatz in Radolfzell, an den Ufern des Ueberlinger Sees nur an den Dampfbootlandestellen in Ludwigshafen, Ueberlingen, Unteruhldingen, Meersburg und Zinnenstadt gestattet.

Im übrigen dürfen außer der in § 2 Ziffer 3 bezeichneten Fähre keine Wasserfahrzeuge auf der in § 1 bezeichneten Strecke die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

§ 5.

Behrpflichtige, welche im Reichsland Elsaß-Lothringen gestellungspflichtig sind, kontrolliert werden oder der Landsturmpflicht zu genügen haben, dürfen die badische Grenze in der Richtung von Elsaß-Lothringen nach Baden nicht überschreiten.

§ 6.

Auf sämtlichen Rheinübergängen zwischen Baden und dem Elsaß ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für Zivilpersonen verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist

1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführendes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Gestellungsort führt oder nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Gestellungsbefehl für das Kraftfahrzeug, bei der Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Krasträder vom Generalkommando des XIV. Armeekorps ausgestellte besondere Erlaubnisakte bei sich führt.

§ 7.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Wer sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Abs. 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen nicht sofort zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Verbau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schusswaffen gegen sich zu gewärtigen.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

Eisenbahngrenzverkehr mit der Schweiz betr.

Mit sofortiger Wirkung wird bestimmt:

1. Auf den durch Schweizer Landesgebiet führenden badischen Eisenbahnstrecken

Weil-Leopoldshöhe-Basel-Grenzach  
Lörrach-Niehen-Basel  
und  
Erzingen-Schaffhausen

wird der Zugverkehr auf den badischen Grenzstationen unterbrochen. Die Züge verkehren:

- a) in der Richtung Müllheim-Basel bis Weil-Leopoldshöhe  
Basel-Müllheim ab Weil-Leopoldshöhe
- b) " " " Schopfheim-Basel bis Lörrach und  
Basel-Schopfheim ab Lörrach

- c) in der Richtung Säckingen-Basel bis Grenzach und  
Basel-Säckingen ab Grenzach
- d) " " " Waldshut-Schaffhausen bis Erzingen und  
Schaffhausen-Waldshut ab Erzingen
- e) " " " Singen-Schaffhausen-Waldshut bis Wilchingen-Gallau u.  
" " " Gegenrichtung Wilchingen-Gallau. Auf Station Gottmadingen  
muß in beiden Richtungen umgestiegen werden.

2. Auf der Strecke Radolfzell-Konstanz halten die Züge auf den Zwischenstationen nicht an. Die Stationen Markelfingen, Allensbach, Hegne, Reichenau und Petershausen werden für den Personenverkehr geschlossen.

3. Auf den von den Schweizer Bundesbahnen betriebenen Eisenbahnstrecken  
Waldshut-Koblentz  
Arten-Kielafingen-Ramsen  
und

Neuhausen-Rafz (Strecke Schaffhausen-Eglisau)

wird der Zugverkehr über das deutsche Gebiet eingestellt.

4. Weitere Auskunft erteilen die Stationen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1914.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

## Verordnung.

### Den Verkehr mit Kraftwagen und Kraft- rädern betreffend.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 P.St.G.B. und des § 366 Ziff. 10 R.St.G.B. wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem südlich der Bahnlinie Rehl-Opppenau und der Kreisstraße Nr. 25a Opppenau-Rohrbühl-Landesgrenze gelegenen Gebiet des Großherzogtums ist Zivilpersonen die Benutzung von Kraftwagen und Krasträdern außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften verboten.

§ 2.

Von diesem Verbote ausgenommen ist

1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführendes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Gestellungsort führt oder nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Gestellungsbefehl für das Kraftfahrzeug, bei der Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Krasträder vom Generalkommando des XIV. Armeekorps ausgestellte besondere Erlaubnisakte bei sich führt.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Aufhebung des Verbots wird öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 4.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Civil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Wer sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen nicht sofort zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Verbau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schusswaffen gegen sich zu gewärtigen.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Kraftfahrzeuge werden beschlagnahmt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1914.

Großh. Ministerium des Innern.